

Sozialversicherung u. Soz. Fürsorge 234/11/132

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl.20.622/2-2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (19.Novelle zum GSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 5.November 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Dr.Reinhard SOMMER
Klappe 6352 Durchwahl

Gesetzesentwurf
Zl. 191
Datum 10. 11. 1992
Verteilt 12. Nov. 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

H. Hojnik

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(19.Novelle zum GSVG), samt Allgemeinen Erläuterungen und
Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Die Finanziellen
Erläuterungen werden umgehend nachgesendet. Es wird ersucht,
die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
29.November 1992 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr.Wilhelm MEISEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mittermayer

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl.20.622/3-8/92

Finanzielle Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (19.Novelle zum GSVG), sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8.Novelle zum FSVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

1010 Wien, den 9.November 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Mag.Ursula OBERMAYR

Klappe 6358 Durchwahl

L a u t Verteiler

Beiliegend werden im Nachhang zum Schreiben vom 6.November 1992, Zl.20.622/2-2/92, die Finanziellen Erläuterungen zum Entwurf der 19.Novelle zum GSVG und der 8.Novelle zum FSVG übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr.Wilhelm MEISEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 20.622/2-2/92

Bundesgesetz, mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz,
BGBl. Nr. 677/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lit e lautet:

"e) den Betrieb von Lotto-Toto-Annahmestellen".

2. Im § 3 Abs. 1 entfällt der Ausdruck "ausgenommen einer Höherversicherungspension,".

3. § 7 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2 Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz;"

4. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;

2. die eine Gleitpension (§ 131 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist."

5. § 25 Abs. 2 lautet:

"(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10)

fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen."

6. § 25 Abs. 2 lautet:

"(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. zuzüglich der vom jeweiligen Versicherungsträger in dem dem Beitragsmonat drittvorangegangenen Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen. Die nach Z 2 hinzuzurechnenden Beträge an Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung sind ab 1. Jänner 1994 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1995 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1996 in voller Höhe dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag hinzuzurechnen."

7. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den die Berücksichtigung des Entfalles oder der Minderung der Einkünfte begehrt wird, zu stellen."

8. Im § 26 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 242 Abs. 2 und 4" durch den Ausdruck "§ 242 Abs. 1 und 3" ersetzt.

9. Im § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 242 Abs. 2 und 4" durch den Ausdruck "§ 242 Abs. 1 und 3" ersetzt.

10. § 26 a Abs. 1 vorletzter und letzter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den das Ausscheiden des Einkommensbetrages begehrt wird, zu stellen."

11. Im § 27 Abs. 7 wird der Ausdruck "§ 242 Abs. 2 und 4" durch den Ausdruck "§ 242 Abs. 1 und 3" ersetzt.

12. § 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 25 vH,

b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 vH,

des jeweiligen Beitrages (Zusatzbeitrages) des Pflichtversicherten. Hierbei sind für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) die für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und § 27 a geltenden Beitragshundertsätze auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden."

13. Im § 33 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "ergebende Beitragsgrundlage" durch den Ausdruck "ergebende Gesamtbeitragsgrundlage" ersetzt.

14. § 34 lautet:

"Bundesbeitrag

§ 34. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Beitragssatz gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und dem Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes, geteilt durch den Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen.

(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe des Beitragssatzes gemäß § 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, geteilt durch den Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen.

(3) über den Betrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um die die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen. Bei den Erträgen sind Beiträge für Pflichtversicherte nur im Ausmaß des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des Geschäftsjahres

und im Ausmaß der Differenz zwischen diesen Beiträgen auf Grund der Erfolgsrechnung (§ 216 Abs. 1) für das vorangegangene Geschäftsjahr und auf Grund des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

(4) Der dem Versicherungsträger gemäß Abs. 1 und 3 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes, der dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß Abs. 2 gebührende Beitrag des Bundes monatlich mit einem Zwölftel zu bevorschussen."

15. Im § 35 Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 59 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" ersetzt.

16. Abschnitt VII des Ersten Teiles lautet:

"Abschnitt VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren,
Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert
Anpassungsfaktor

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten

Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage

§ 48. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage wird entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 3) festgesetzt.

(2) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragsmonate eines Kalenderjahres ist das Fünfunddreißigfache des Meßbetrages dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist ansonsten das Fünfunddreißigfache des nächsthöheren ganzzahlig durch 20 teilbaren Betrages.

(3) Für das Jahr 1992 beträgt der Meßbetrag 1 050,17 S. Der Meßbetrag für jedes weitere Kalenderjahr ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 47 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf volle Schilling zu runden.

§ 49. Die Höchstbeitragsgrundlage ist kundzumachen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 148.

Anpassung fester Beträge

§ 51. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind kundzumachen.

Anpassung der Leistung von Amts wegen

§ 52. Die Anpassung der Leistungen gemäß § 50 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

§ 53 a. (1) Die Aufwertungszahl (§ 47) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.

(2) die Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 2) beträgt für das Kalenderjahr 1992 37 100 S."

17. Im § 55 Abs. 2 Z 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wird ein Antrag auf Waisenpension vom gesetzlichen Vertreter der Waise nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern die Waise den Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit stellt."

18. Im § 58 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck "allfälliger Kinderzuschüsse und" sowie der zweite Satz.

19. § 62 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 74) und dem Zurechnungszuschlag (§ 140), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) heranzuziehen."

20. § 62 Abs. 3 wird aufgehoben.

21. Im § 64 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Ausdrücke "und Kinderzuschüssen" und "sowie für die Erhöhung von Pensionen infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen".

22. § 67 Abs. 3 Z 2 und 3 werden aufgehoben.

23. Dem § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 130) nicht mehr zulässig."

24. Im § 68 Abs. 1 lit. b erster Halbsatz wird der Ausdruck "Waisenpensionen und Kinderzuschüssen," durch den Ausdruck "Waisenpensionen," ersetzt.

25. Im § 68 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz entfällt der Ausdruck ", der Kinderzuschuß".

26. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen."

27. Im § 74 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

28. Im § 75 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "oder Kinderzuschüsse".

29. Nach § 79 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

"4. Zahnbehandlung und Zahnersatz (§ 94)."

30. Im § 86 Abs. 5 lit. a wird nach dem Ausdruck "89 a," der Ausdruck "99," eingefügt.

31. Im § 93 Abs. 6 erster Satz wird vor dem Ausdruck "nach dem Heeresversorgungsgesetz," der Ausdruck "nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957," eingefügt.

32. Im § 99 a Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 90 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 90 Abs. 2 erster Satz" ersetzt.

33. Im § 112 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt. Eine lit. d und e mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

- "d) die Gleitpension (§ 131 b),
- e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c);"

34. § 113 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

35. Im § 114 wird der Ausdruck "§§ 116 und 117" durch den Ausdruck "§§ 116, 116 a und 117" ersetzt.

36. Nach § 116 wird folgender § 116 a eingefügt:

"§ 116 a. Als Ersatzzeiten gelten überdies:

- a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes,
- b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes, sofern die Annahme (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte;

liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht; wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn, sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch verzichtet."

37. Im § 117 wird der Ausdruck "§ 127 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 127 Abs. 5" ersetzt.

38. Im § 119 wird der Ausdruck "§§ 115, 116 und 117." durch den Ausdruck "§§ 115, 116, 116 a und 117." ersetzt.

39. § 120 Abs. 3 bis 5 lauten:

"(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 180 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 4 neutrale Monate (§ 121), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate."

40. § 122 lautet:

"Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;

2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 175 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 116 a) anzuwenden."

41. Im § 122 a Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 127 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 127 Abs. 5" und der Ausdruck "§ 242 Abs. 4 und 5" durch den Ausdruck "§ 242 Abs. 3" ersetzt.

42. § 123 lautet:

"Bemessungsgrundlage für Zeiten der
Kindererziehung (§ 116 a)

§ 123. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 122 bzw. 127 a anzuwenden.

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 122 bzw. 127 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengezählt.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 139) anzuwenden."

43. § 124 wird aufgehoben.

44. § 125 wird aufgehoben.

45. Im § 126 wird der Ausdruck "gemäß den §§ 122 oder 125" durch den Ausdruck "gemäß § 122" ersetzt.

46. § 127 lautet:

"Ermittlung der Bemessungsgrundlage
aus den Beitragsgrundlagen

§ 127. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 heranzuziehenden monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu ermitteln.

(2) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten

a) nach dem 31. Dezember 1957 die Beitragsgrundlage gemäß § 25 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;

b) vor dem 1. Jänner 1958 die Beitragsgrundlage, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 25 ergeben würde;

c) der Weiter- oder Selbstversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 33 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 26 bzw. § 191 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;

d) gemäß § 115 Abs. 5 die hierfür in Betracht kommende Beitragsgrundlage;

2. für Ersatzzeiten:

- a) gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der für die Bemessung der Einkommensteuer in dem betreffenden Zeitraum herangezogenen Einkünfte des Versicherten aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 angeführten Tätigkeit;
- b) gemäß § 116 Abs. 6 der Betrag von monatlich 500 S.

(3) Die sich gemäß Abs. 2 ergebende Beitragsgrundlage darf jedoch 500 S nicht unterschreiten und, soweit es sich um Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b und d und gemäß Z 2 handelt, den Betrag von 3 600 S nicht überschreiten.

(4) Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage (§ 48) nicht übersteigen.

(5) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 1) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen."

47. § 127 a lautet:

"Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung
mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet

(begründen), so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz und (oder) sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 48) nicht übersteigen.

(4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage (§ 48) in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben."

48. § 127 b lautet:

"Anrechnung für die Höherversicherung
bzw. Erstattung von Beiträgen in der
Pensionsversicherung

§ 127 b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen im Kalenderjahr (§ 127 bzw. § 127 a Abs. 5), so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 33 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 33 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) in halber Höhe zu erstatten.

(2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge den Antrag stellen, ihm den auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 33 zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden ist.

(3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erstattende Betrag ist dem Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen."

49. § 129 Abs. 7 Z 3 lautet:

"3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des § 127."

50. § 129 Abs. 7 Z 4 wird aufgehoben.

51. § 130 lautet:

"Alterspension

§ 130. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt,

gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 139 ermittelten Pension. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 143 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), eine Gleitpension (§ 131 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht."

52. § 131 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind,
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Als

Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten."

53. Dem § 131 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

54. Im § 131 a Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck "' die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt hat".

55. Dem § 131 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

56. Nach § 131 a wird folgender § 131 b eingefügt:

"Gleitpension

§ 131 b. (1) Sofern nicht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131) in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben Anspruch auf Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 139 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 139 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt.

(3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die unselbständige Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

57. Nach § 131 b (neu) wird folgender § 131 c eingefügt:

"Vorzeitige Alterspension wegen dauernder
Erwerbsunfähigkeit

§ 131 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 120),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und

3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage in einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

58. § 132 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120) und er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat."

59. Dem § 132 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und wurde durch diese Maßnahmen das im § 157 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht, fällt die Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Monatsersten weg, ab dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen, zu der der Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das 30fache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 48) übersteigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige mit dem Ersten des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter die genannten Grenzbeträge abgesunken ist."

60. § 133 Abs. 2 wird aufgehoben.

61. § 136 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

- a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,
- d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,

sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat."

62. § 139 lautet:

"Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 140. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,

vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die

zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 80 nicht übersteigen."

63. § 140 lautet:

"§ 140. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 126, 127 bzw. 127 a) mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit dem Hundertsatz gemäß § 139 Abs. 2 60 nicht übersteigt. § 139 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 126, 127 bzw. 127 a) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Eine Änderung des Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet, gebührt eine allfällige Erhöhung des Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete Meldung folgenden Monatsersten.

(5) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1 jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der

Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat."

64. Die Überschrift zu § 141 lautet:

"Besonderer Steigerungsbetrag für
Beiträge zur Höherversicherung"

65. § 141 Abs. 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

66. Im § 141 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck "und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension".

67. Im § 141 Abs. 7 entfällt der Ausdruck "und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension".

68. § 143 lautet:

"Erhöhung von Leistungen aus dem
Versicherungsfall des Alters bei
Inanspruchnahme einer Teilpension
bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) Wird in den Fällen der §§ 130 Abs. 2 und 131 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 131, 131 a und 131 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015
zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage."

69. Der bisherige § 143 erhält die Bezeichnung § 143 a.

70. § 143 a (neu) Abs. 1 erster Satz lautet:
"Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 120) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat."

71. § 144 wird aufgehoben.

72. § 145 lautet:

"Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 139) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 140) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
4. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), Gleitpension (§ 131 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der unter Anwendung des § 143 zu ermittelnden Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufgewerteten Anspruch

auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 128 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind

aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 128 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern."

73. § 145 lautet:

"Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 139) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 140) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

4. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), Gleitpension (§ 131 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 143 zu ermittelnde Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24 vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 126, 127 bzw. 127 a. Bezieht die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 50 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 126, 127 bzw. 127 a. Bezieht er (sie) im Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 50 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 ist gleichzuhalten

1. der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses;
2. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs.2 des Bezügegesetzes.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(8) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher einer nach Abs. 6 erhöhten Witwen(Witwer)pension jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den den Hundertsatz nach Abs. 2 überschreitenden Teil der Witwen(Witwer)pension mit dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil der Witwen(Witwer)pension ist in dem sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

(9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(10) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen

Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(11) Abs. 9 und 10 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 128 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 128 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern."

74. § 147 lautet:

"Waisenpension, Ausmaß

§ 147. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 145 Abs. 1. Ein

zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz."

75. Im § 148 wird der Klammerausdruck "(§§ 145 Abs. 1 und 147)" durch den Klammerausdruck "(§§ 145 und 147)" und der Ausdruck "\$ 145 Abs. 3" durch den Ausdruck "\$ 145 Abs. 4" ersetzt.

76. Im § 148 wird Ausdruck "\$ 145 Abs. 4" durch den Ausdruck "\$ 145 Abs. 11" ersetzt.

77. Im § 148 erster Satz entfällt der Ausdruck ", samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen".

78. Im § 148 a Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 127 Abs. 3)" durch den Klammerausdruck "(§ 127 Abs. 2)" ersetzt.

79. Im § 149 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

80. § 149 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 7 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht - unter Bedachtnahme auf § 51 - mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres

erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag."

81. Im § 149 Abs. 4 lit. c entfällt der Ausdruck "die Kinderzuschüsse sowie".

82. Im § 149 Abs. 4 lit. d wird der Ausdruck "Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz" durch den Ausdruck "Diätverpflegung" ersetzt.

83. Im § 149 Abs. 4 lit. g wird der Ausdruck "Gnadenpensionen privater Dienstgeber" durch den Ausdruck "Gnadenpensionen" ersetzt.

84. Im § 150 Abs. 5 entfällt der Ausdruck "; dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten".

85. § 151 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist."

86. Dem § 151 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde."

87. Im § 164 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 127 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 127 Abs. 2" ersetzt.

88. Im § 175 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 311 Abs. 3 lit. b und c" durch den Ausdruck "§ 311 Abs. 3 lit. b" ersetzt.

89. Im § 198 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck "durchschnittliche".

90. Im § 198 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln."

91. Nach § 216 wird ein § 217 eingefügt:

"Sonderveranlagung für Bauvorhaben

§ 217. (1) Der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung hat die in Höhe der Abschreibungen von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 218 Abs. 1

Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert zu veranlagten.

(2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur Finanzierung der gemäß § 219 genehmigten Bauvorhaben (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 219 nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug zu bringen."

92. Im § 239 Abs. 13 wird der Ausdruck "§ 127 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 127 Abs. 2" ersetzt.

93. Nach § 257 wird ein § 258 angefügt:

"§ 258. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1992 die §§ 32 Abs. 2, 79 Abs. 1, 86 Abs. 5 lit. a, 93 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

2. mit 1. Juli 1992 § 198 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

3. mit 1. Jänner 1993 die §§ 2 Abs. 3 lit. e, 72 Abs. 2 und Art. II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

4. mit 1. Juli 1993 die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 20 Abs. 2, 25 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 5, 26 Abs. 2, 4 und 5, 26 a Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 27 Abs. 7, 33 Abs. 1 zweiter Satz, 35 Abs. 5, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 55 Abs. 1 Z 1, 58 Abs. 5, 62 Abs. 1 und 3, 64 Abs. 1 letzter Halbsatz, 67 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 68 Abs. 1 lit. b, 74 Abs. 2, 75 Abs. 2, 99 a Abs. 1, 112 Abs. 1 Z 1, 113 Abs. 2, 114, 116 a, 117, 119, 120 Abs. 3 bis 5, 122, 122 a Abs. 3, 123, 124, 125, 126, 127, 127 a, 129 Abs. 7 Z 3 und 4, 130, 131 Abs. 1 und 4, 131 a Abs. 1 und 3, 131 b, 131 c, 132 Abs. 1 und 4, 133 Abs. 2, 136 Abs. 4, 139, 140,

141 samt Überschrift, 143, 143 a, 144, 145 in der Fassung des Art. I Z 72, 147, 148 in der Fassung des Art. I Z 75 und 77, 148 a Abs. 2, 149 Abs. 1, 3 und 4 lit. c, d und g, 150 Abs. 5, 151 Abs. 3 und 5, 164 Abs. 2, 175 Abs. 3, 198 Abs. 2 und 239 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. ... ;

5. mit 1. Jänner 1994 die §§ 25 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 6, 34, 127 b und 217 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

6. mit 1. Jänner 1995 die §§ 145 in der Fassung des Art. I Z 73 und 148 in der Fassung des Art. I Z 76 des Bundesgesetzes BGBl. Nr.

(2) Bei der Anwendung des § 62 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... auf Leistungen mit einem vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften heranzuziehen.

(3) Personen, die erst auf Grund des § 136 Abs. 4 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die §§ 116 a, 120 Abs. 3 bis 5, 122, 123, 127, 127 a, 129 a Abs. 7 Z 3, 130, 131 a Abs. 3, 131 Abs. 1 und 4, 131 b, 131 c, 132 Abs. 1 und 4, 139, 140 und 143 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 116 a nach der am

1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, können bis 30. Juni 1994 den Antrag stellen, daß die Pension aufgrund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage neu bemessen wird. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn. Wird der Antrag nach dem 30. Juni 1994 gestellt, gebührt die neu bemessene Pension ab dem dem Antrag folgenden Monatsersten, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt III über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1995 fällt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate bei einem Stichtag

1. vom 1. Jänner 1994 bis 1. Dezember 1994
die letzten 132 Versicherungsmonate,
2. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995
die letzten 156 Versicherungsmonate

aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen sind. Dies gilt bei Anwendung des § 122 Abs. 2 Z 1 und 2 in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 47 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 und 1995 anstelle des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

(7) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß gemäß § 144 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus solange weiter bestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

(8) § 145 in der Fassung des Art. I Z 72 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist auf alle Versicherungsfälle des Todes anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(9) § 145 in der Fassung des Art. I Z 73 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

2. auf die gemäß § 136 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 der 4. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 283/1981, gebührenden Witwerpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 5 der 4. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen."

Artikel II

Schlußbestimmung

Für Personen, die gemäß Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind, verliert die

Ausnahme ihre Wirksamkeit, wenn dies bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt wird und die freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Kalendermonat der Antragstellung beendet ist. Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Kalendermonates, der der Antragstellung folgt.

GSVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Im Einklang mit der Regierungserklärung Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und der Entwicklung hinsichtlich des faktischen Pensionsanfallsalters; Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken; Vermeidung von Überversorgungen im Leistungsrecht der Hinterbliebenen; Konkretisierung der in der 18. Novelle zum GSVG begonnenen Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung

B. Lösung

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden, doch sollen leistungsrechtliche Maßnahmen insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten; Neuregelung der Witwen(Witwer)pension ab 1995.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung, der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sowie die Änderung auf dem Leistungssektor bringen gegenüber der Rechtslage vor der 18. Novelle zum GSVG geringfügige Mehrkosten bis zum Jahr 2000 mit sich. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.622/2-2/92

E r l ä u t e r u n g e n

Gegenstand des vorliegenden Novellenentwurfes ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform. Hauptanlaß dafür ist im wesentlichen einerseits der seit den 70iger Jahren kontinuierliche Rückgang des tatsächlichen (im Gegensatz zum gesetzlichen) Pensionsanfallsalters und andererseits die steigende Lebenserwartung unserer Bevölkerung.

Durch die Pensionsreform wird sichergestellt, daß die Pensionsversicherung auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod erfüllen kann. Die Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende:

- Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung; dadurch soll ein Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Aktiven und der Durchschnittspensionen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, hergestellt werden.
- Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage; die Bemessungsgrundlage wird aus den besten 180 Beitragsmonaten ermittelt.
- Neustrukturierung der Steigerungsbeträge für Alterspensionen; zur Unterstützung der Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters sollen sich die Steigerungsbeträge bei einem späteren Pensionsantritt (nach dem 60. Lebensjahr für Männer, 55. Lebensjahr für Frauen) stärker erhöhen, und zwar in der Weise, daß sie bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren und einem Anfallsalter von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer 80% der Bemessungsgrundlage betragen.
- Gleitpension bei Wanderversicherungsfällen; ab dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer kann neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Teilpension

nach freier Wahl in der Höhe von 70% oder 50% der ansonsten gebührenden Vollpension unter entsprechender Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers in Anspruch genommen werden.

- Vorzeitige Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit; mit dieser Regelung wird eine neue Frühpension eingeführt, die die bisherigen Bestimmungen des § 133 Abs. 2 GSVG übernimmt.
- Anrechnung von Kindererziehungszeiten; anstelle des derzeitigen Kinderzuschlages werden künftig Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von höchstens 4 Jahren pro Kind in Form eines fixen Betrages zur Pension berücksichtigt.
- Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995; das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension soll künftig zwischen 40% und 60% der Pension des (der) Verstorbenen betragen, abhängig von der Höhe des eigenen Einkommens und des Einkommens des überlebenden Ehepartners. Erreicht dabei die Summe aus eigenem Einkommen (oder eigener Pension) und Witwen(Witwer)pension nicht den Betrag von 16 000 S, so bleibt es beim bisherigen Ausmaß von 60 vH der Pension des verstorbenen Ehepartners.
- Witwen(Witwer)pensionsanspruch für Geschiedene, wenn kein Unterhalt gerichtlich festgelegt wird; Witwen(Witwer)pension gebührt dem (der) Geschiedenen auch, wenn tatsächlich regelmäßig Unterhalt geleistet wurde und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- Bundesbeitrag; Neugestaltung im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Anregungen der gesetzlichen Interessenvertretung entsprochen werden soll.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Allgemeiner Teil

Bereits zu Beginn der 80er Jahre wurde aus den verschiedensten Gründen über eine Pensionsreform diskutiert. Hauptanstoßpunkt war die damalige Wachstumsschwäche der Wirtschaft, die auch in mittelfristigen Prognosen eine nicht unerhebliche Steigerung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erwarten ließ. Immer mehr wurde jedoch in der Öffentlichkeit auch die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung auf Grund des Alterungsprozesses der Bevölkerung, insbesondere nach der Jahrhundertwende, in Frage gestellt.

Diese Diskussionen führten zu ersten Reformmaßnahmen ab dem Jahre 1985, die neben zahlreichen Strukturverbesserungen im Leistungsrecht auch die mittelfristige Finanzierung bis zur Jahrhundertwende sicherstellen sollten. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Pensionsanpassung.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser ersten Reformmaßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung überdenken sollte. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe fanden 1988 in einem weiteren Reformschritt Berücksichtigung. Um die langfristige Finanzierung zu erleichtern, wurde das überhöhte Nettoleistungsniveau bei Neuzugängen - verursacht vor allem durch die nicht unerheblichen Beitragssatzerhöhungen ab dem Beginn der 70er Jahre - wieder auf das Niveau bei Einführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zurückgeführt. Zusammen mit den 1985 gesetzten Reformmaßnahmen, insbesondere der Anpassungsregelung, konnte erreicht werden, daß die durchschnittlichen Nettopensionen in den letzten Jahren nicht stärker gestiegen sind als die durchschnittlichen Nettoaktiveinkommen.

Offen blieb in der Pensionsreform 1988 die Aufbringung der für die Finanzierung der Pensionsversicherung

notwendigen Mittel ab dem Jahr 2000. Die vieldiskutierte Wertschöpfungsabgabe sollte weiterberaten werden und ihre Einführung gegen Ende dieses Jahrzehnts bei gleichzeitigem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge (Ersatz der Arbeitgeberbeiträge durch die Wertschöpfungsabgabe) die Finanzierung der Pensionsversicherung auch in Zukunft sicherstellen.

Die bereits damals großen Widerstände gegen diese Art der Finanzierung der Pensionsversicherung veranlaßten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Sozialpartner zu ersuchen, den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer Studie zu beauftragen, die klären sollte, ob die Wertschöpfungsabgabe ein geeignetes Instrument zur langfristigen Sicherung der Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung sein kann.

Die Sozialpartner haben letztendlich den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer umfassenden Studie über "die soziale Sicherung im Alter" zu Beginn des Jahres 1990 beauftragt. Zwischenergebnisse dieser Studie fanden Eingang in das Koalitionsübereinkommen; die Studie selbst wurde im Herbst 1991 fertiggestellt.

Der Beirat stellt darin fest, daß es auch in Zukunft keine unlösbaren Finanzierungsprobleme für die Pensionsversicherung geben wird. Er schlägt aber eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Finanzierung der Pensionsversicherung auch bei einer alternden Bevölkerung erleichtern (siehe dazu die Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, "Soziale Sicherung im Alter", Wien 1991).

Auf der Basis dieser Beiratsstudie wurden ab Herbst 1991 in einer Vielzahl von Beratungen die notwendigen Maßnahmen einer Pensionsreform mit Experten der Kammern, der Sozialversicherungsträger und der Wissenschaft eingehend diskutiert. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Beratungen und soll mittelfristig und - sofern längerfristig keine extrem anderen wirtschaftlichen Entwicklungen, wie in der Studie des Beirates vorausgesagt, eintreten - auch

langfristig die Pensionsversicherung absichern und damit die 1985 begonnenen Reformmaßnahmen abschließen.

Das österreichische Altersversorgungsrecht ist quantitativ und qualitativ im internationalen Vergleich sehr gut ausgebaut. Es beruht auf der Sicherung des Lebensstandards unter Berücksichtigung einer im Alter etwas geringeren Bedürfnisstruktur. Dieser Grundsatz soll auch in Zukunft nicht aufgegeben, sondern in Richtung von mehr Verteilungsgerechtigkeit weiterentwickelt werden. Dazu gehört vor allem die Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken (zB Anrechnung von Kindererziehungszeiten).

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden. Die Maßnahmen im Leistungsrecht sollen jedoch insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Um dieses Ziel eines höheren effektiven Pensionsantrittsalters zu erreichen, werden allerdings neben den Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht auch anderweitig Maßnahmen zur Förderung altersgerechter spezifischer Arbeitsbedingungen zu setzen sein. Dort, wo die gesundheitliche Belastung während des Arbeitslebens besonders intensiv ist, ist durch gezielte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen im Bereich der Arbeitsmedizin, der Sicherheitstechnik und der Arbeitsorganisation eine Entlastung von kurzzeitigen Spitzenanforderungen zugunsten eines längeren erfüllten Arbeitslebens zu bewirken. Die Doppelbelastung der Frau und ihre Benachteiligung im Arbeitsleben, was Einkommen, berufliche Stellung und Arbeitsinhalt betrifft, muß weiter verringert werden. Dies setzt eine gleichmäßigere Verteilung der Familienpflichten und mehr Hilfe bei der Bewältigung von Pflege- und Erziehungsaufgaben voraus. Nur dann wird eine stärkere Erwerbsbeteiligung der Frauen auch in fortgeschrittenem Lebensalter erwartet werden können.

Alle Maßnahmen dieses Entwurfes können nur im Rahmen des Sozialversicherungsrechts Weichenstellungen in diese Richtung vornehmen, ein faktisch höheres Pensionsantrittsalter hängt aber wesentlich von den vorhin genannten - durch das Sozialversicherungsrecht nur gering beeinflussbaren - Faktoren ab.

Die finanzielle Absicherung der Pensionsversicherung kann aber nicht allein über Maßnahmen im Leistungsrecht vorgenommen werden.

Sie bedarf auch Maßnahmen im Beitragsrecht, vor allem im Rahmen der künftigen Gestaltung der Finanzierung durch Beiträge der Versicherten und des Bundes.

Die schon erwähnte Beiratsstudie sieht in der Wertschöpfungsabgabe zumindest in der bisher diskutierten Form kein zielführendes Instrument zur Lösung der finanziellen Absicherung der Pensionsversicherung. Sie meint vielmehr, daß im gegenwärtigen Steuersystem genug Platz für wertschöpfungsgebundene Elemente wäre, die ausgebaut werden könnten und so die Finanzierung über einen höheren Bundesbeitrag ermöglichen würden.

Das bedeutet langfristig, daß der Bund über Steuern und Abgaben zunächst einen doch größeren Teil als heute zur Finanzierung beitragen könnte, wobei auf mittelfristige Probleme (Budgetkonsolidierung, Arbeitsmarktentwicklung) Rücksicht zu nehmen ist. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sollten jedoch zusätzlich notwendige Mittel der Pensionsversicherung durch Beiträge der Versicherten und Bundesmittel gleichschrittig aufgebracht werden, das heißt, daß ein Höchstanteil der Bundesfinanzierung gemessen an den Beiträgen der Versicherten festzusetzen ist.

Ab einem Zeitpunkt, der im nächsten Jahrzehnt liegen wird, werden Versicherte und Bund durch - allerdings maßvolle - Erhöhungen ihrer Beiträge die durch den Alterungsprozeß der Bevölkerung notwendigen zusätzlichen Mittel aufzubringen haben.

Die neue Form der Aufwertung und Anpassung garantiert dabei eine gerechte Aufteilung der Belastung auf die aktive

Bevölkerung und die Pensionisten. Mit ihr wird erreicht, daß sich die Durchschnittsnettoeinkommen der Erwerbstätigen und der Pensionisten gleichschrittig entwickeln.

Aus der Sicht einer Versicherung im Umlageverfahren sind auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Gewährung und der Höhe einer Pension zu sehen.

Im Rahmen einer "Sozial"-Versicherung ist die Pension Ersatz des verlorengegangenen Erwerbseinkommens und soll damit den Lebensstandard nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung einer dann etwas geringeren Bedürfnisstruktur sichern. Dem gegenüber steht der Anspruch einer Sozial-"versicherung" auf ein Äquivalent für erbrachte Beitragsleistungen.

In diesem Spannungsverhältnis sind die bisher bestehende Stichtagsregelung und alle anderen Maßnahmen zu sehen, die verhindern sollen, daß die Pension zu einer Erwerbsunfähigkeits- bzw. Altersprämie umfunktioniert wird.

Der Entwurf versucht diese Problematik anders zu lösen.

Beim Betrachten einer globalen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen sind die Hundertsätze des Steigerungsbetrages einer Pension aus der Sicht des reinen Versicherungsprinzips zu hoch. Aus der Sicht des Lebensstandardprinzips entsprechen sie den an sie gestellten Anforderungen der Absicherung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Anspruch auf eine Leistung unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Erwerbsunfähigkeit, Tod, Alter) in voller Höhe widerspricht daher nicht nur dem Versicherungsprinzip, sondern auch dem Sozialprinzip, weil dadurch nicht der Lebensstandard gesichert, sondern erhöht wird. Die bisherigen Bedingungen für den Anfall einer Pension, nämlich "keine Erwerbstätigkeit am Stichtag bzw. in einer gewissen Zeit nach dem Stichtag", aber zugegebenermaßen auch die früher geltenden Ruhensbestimmungen, konnten dieses Problem nicht ausreichend lösen. Umgehungen waren möglich. Der Entwurf trennt daher

zwischen der nach dem Versicherungsprinzip auf jeden Fall zustehenden Leistung auf Grund des eingezahlten Beitrages und der notwendigen Leistung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Dies wird bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit dadurch erreicht, daß der Zurechnungszuschlag nur dann in voller Höhe gebührt, wenn kein Erwerbseinkommen erzielt wird. Die Pension auf Grund des Steigerungsbetrages gebührt aber als "Versicherungsleistung" auf jeden Fall unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen. Die komplizierte Stichtagsregelung entfällt.

Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters wird bei allen vorzeitigen Alterspensionen und der Gleitpension streng auf das Versicherungsprinzip Rücksicht genommen. Wegfall der Pension bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Teilpension zum Gleiten und Erhöhung bei Erreichen des Anfallsalters für die "normale" Alterspension bei zusätzlichen Beitragszeiten nach versicherungsmathematischem Prinzip anstelle einer Neuberechnung zu diesem Zeitpunkt sind die Konsequenz. Durch die Neuregelung wird erreicht, daß unabhängig vom Alter bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Pension die Lebenspensionssumme zur gleichen Bemessungsgrundlage in etwa gleich hoch ist.

Bei der "normalen" Alterspension wird die Übereinstimmung mit dem Versicherungsprinzip dadurch erreicht, daß bei weiterer Erwerbstätigkeit mit einem entsprechenden Einkommen, das zusammen mit der Pension zu einer Erhöhung des Lebensstandards führen würde, nur eine Teilpension gebührt, die sich nach dem Äquivalenzprinzip auf Grund der eingezahlten Beiträge ergibt.

Die äußerst komplizierte Regelung in den Versicherungsfällen des Alters, die noch dazu administrativ viele Schwierigkeiten bereitete, entfällt.

Durch alle beschriebenen aufeinander abgestimmten Maßnahmen im Leistungs- und Beitragsrecht sowie durch eine

ausreichende Bundesbeteiligung sichert der Entwurf die Finanzierung der Pensionen auch in Zukunft.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 3 lit. e):

Der Betrieb von Totoannahmestellen beinhaltet auch den von Lottoannahmestellen. Es wird daher eine Ergänzung der gegenständlichen Bestimmung um die Lottoannahmestellen vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 2, 20, 64 bis 67 und 79 (§§ 3 Abs. 1, 62 Abs. 3, 141, 149 Abs. 1):

Die Beseitigung der Bestimmungen über die Höherversicherungspension wurde durch die Aufhebung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 130 Abs. 2 GSVG notwendig.

Zu Art. I Z 3, 51, 52, 54 und 58 (§§ 7 Abs. 3, 130 Abs. 2, 131 Abs. 1, 131 a Abs. 1 und 132 Abs. 1):

In der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz muß für die Erlangung einer Alterspension neben der Erreichung des Anfallsalters und der Erfüllung der Wartezeit auch die Gewerbeberechtigung (das Gesellschaftsverhältnis) erloschen bzw. die die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit am Stichtag eingestellt sein. Diese besondere Anspruchsvoraussetzung soll nunmehr entfallen. Dieser Änderungsvorschlag zieht eine Reihe weiterer Änderungen nach sich, ua. kann auch von der

Bescheinigung gemäß § 130 Abs. 6 und 7 GSVG in der geltenden Fassung für zur selbständigen Berufsausübung befugte Dentisten verzichtet werden.

Im übrigen wird auf die korrespondierenden Erläuterungen zu den §§ 253, 253 a, 253 b und 254 ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 4, 15 bis 19, 21 bis 28, 32 bis 34, 36, 39, 40, 42 bis 44, 46 bis 53, 55 bis 63, 68 bis 77, 79 bis 86 und 88 bis 91 (§§ 20 Abs. 2, 35 Abs. 5, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 55 Abs. 2 Z 1, 58 Abs. 5, 62 Abs. 1, 64 Abs. 1, 67 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 2, 74 Abs. 2, 75 Abs. 2, 99 a Abs. 1, 112 Abs. 1 Z 1, 113 Abs. 2, 116 a, 120 Abs. 3 bis 5, 122, 123, 124, 125, 127, 127 a, 127 b, 129 Abs. 7 Z 3 und 4, 130, 131, 131 a Abs. 3, 131 b, 131 c, 132 Abs. 1, 132 Abs. 4, 133 Abs. 2, 136 Abs. 4, 139, 140, 143, 143 a, 144, 145, 147, 148, 149, 150 Abs. 5, 151, 175 Abs. 3, 198 Abs. 2, 217):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 51. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG

ASVG

§ 20 Abs. 2	§ 40 Abs. 2
§ 35 Abs. 5	§ 59 Abs. 5
Abschnitt VII des	
Ersten Teiles	§§ 108 bis 108 1
§ 55 Abs. 2 Z 1	§ 86 Abs. 3 Z 1
§ 58 Abs. 5	§ 89 Abs. 5
§ 62 Abs. 1	§ 95 Abs. 1
§ 64 Abs. 1	§ 97 Abs. 2
§ 67 Abs. 3 Z 2 und	§ 99 Abs. 3 Z 2 und
Z 3 und	Z 3 und
Abs. 4	Abs. 4
§ 68 Abs. 1 lit. b.....	§ 100 Abs. 1 lit. b
§ 72 Abs. 2	§ 104 Abs. 2
§ 74 Abs. 2	§ 105 a Abs. 2
§ 75 Abs. 2	§ 106 Abs. 2
§ 99 a Abs. 1	§ 154 a Abs. 1
§ 112 Abs. 1 Z 1	§ 222 Abs. 1 Z 1
§ 113 Abs. 2	§ 223 Abs. 2
§ 116 a	§ 227 Abs. 1 Z 4
§ 120 Abs. 3 bis 5	§ 236 Abs. 1 bis 3
§ 122	§ 238
§ 123	§ 239
§ 124	§ 241 a
§ 125	§ 240
§ 127	§ 242
§ 127 a	§ 244 a
§ 127 b	§ 70
§ 129 Abs. 7 Z 3 und 4 ...	§ 251 a Abs. 7 Z 3 und 4
§ 130	§ 253
§ 131	§ 253 b
§ 131 a Abs. 3	§ 253 a Abs. 3
§ 131 b	§ 253 c
§ 131 c, 133 Abs. 2	§ 253 d
§ 132 Abs. 1	§ 254 Abs. 1

§ 132 Abs. 4	§ 254 Abs. 5
§ 136 Abs. 4	§ 258 Abs. 4
§ 139	§ 261
§ 140	§ 261 a
§ 143	§ 261 b
§ 143 a	§ 261 c
§ 144	§ 262
§ 145	§ 264
§ 147	§ 266
§ 148	§ 267
§ 149	§ 292
§ 150 Abs. 5	§ 293 Abs. 5
§ 151	§ 294
§ 175 Abs. 3	§ 311 Abs. 3
§ 198 Abs. 2	§ 421 Abs. 2
§ 217	§ 444 a

Zu Art. I Z 6 (§ 25 Abs. 2 Z 2):

Grundlage für die Bemessung der von den Versicherten nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz für die Kranken- und Pensionsversicherung zu entrichtenden Beiträge sind nach § 25 Abs. 1 GSVG die im Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres ausgewiesenen Einkünfte.

Die Beiträge zur Pflichtversicherung stellen Betriebsausgaben dar und wirken sich genauso gewinnmindernd aus, wie allfällige Zuführungen zu einer Investitionsrücklage und der Investitionsfreibetrag. Um ein Absinken der Beitragsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung zu verhindern, werden - so sie im Einkommensteuerbescheid aufscheinen - nach § 25 Abs. 2 Z 1 GSVG allfällige Zuführungen zur Investitionsrücklage bzw. Investitionsfreibeträge den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkünften hinzugerechnet.

Die für eine Pflichtversicherung zu entrichtenden Beiträge vermindern daher die Beitragsgrundlage für die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge dauernd.

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hingegen werden die Beiträge zur Pflichtversicherung vom Bruttoentgelt berechnet. Die Beiträge zur Pflichtversicherung verringern als Werbungskosten zwar das zu versteuernde Einkommen aber keinesfalls die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag sieht zur Anpassung der Beitragsgrundlagenbildung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes an die des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und bei nach § 3 Abs. 3 GSVG Versicherten die Pensionsversicherungsbeiträge nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und die Krankenversicherungsbeiträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz dem nach § 25 Abs. 1 GSVG ermittelten Betrag hinzuzurechnen. Diese Umstellung der Beitragsgrundlagenbildung soll in drei Etappen, beginnend ab 1. Jänner 1994, erfolgen.

Zu Art. I Z 5, 7 und 10 (§§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 26 a Abs. 1):

Gemäß § 25 Abs. 2 GSVG können unter bestimmten Voraussetzungen Veräußerungsgewinne und Sanierungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Beitragsgrundlage reduzieren. Eine solche Verminderung erfolgt lediglich über Antrag, der grundsätzlich bis zum Ablauf des Beitragsjahres zu stellen ist. Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum

Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

Diese Regelung hat in der Vergangenheit, was die Bestimmungen über die Antragsfristen betrifft, zu Härten geführt, die auch die Volksanwaltschaft aufgezeigt hat.

So sind Fälle aufgetreten, in denen sich die Antragsfrist zur Ausscheidung der entsprechenden Einkommensbeträge auf eine für den Versicherten unzumutbare Frist verkürzt hat, bzw. in denen eine Antragstellung infolge Fristablaufes überhaupt unmöglich war.

Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechende Bestimmung dahingehend zu novellieren, daß die maßgebliche Antragsfrist erst mit Fälligkeit der entsprechenden Beiträge zu laufen beginnt und ein Jahr beträgt.

Die entsprechenden gleichartigen Bestimmungen in den §§ 26 Abs. 2 und 26 a Abs. 1 GSVG wären entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. I Z 8 und 9, 11 und 41 (§§ 26 Abs. 4 und 5, 27 Abs. 7 und 122 a Abs. 3):

Die gegenständlichen Zitierungsänderungen wurden durch die Änderung des § 242 ASVG notwendig.

Zu Art. I Z 12 (§ 32 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient einer legislativen Klarstellung in dem Sinn, daß die Bemessung der Beiträge zur Familienversicherung unter Bedachtnahme auf den durch die 18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 677/1991, eingeführten Zusatzbeitrag (§ 27 a GSVG) zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 33 Abs. 1):

Die gegenständliche Änderung steht mit der Änderung der Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen (§ 127) im Zusammenhang.

Zu Art. I Z 29 (§ 79 Abs. 1 Z 4):

Seit der 18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 677/1991, werden im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Zahnbehandlung und Zahnersatz (§ 94 GSVG) nicht mehr dem Versicherungsfall der Krankheit zugerechnet, sondern stellen einen eigenen Versicherungsfall dar.

Die Nennung dieses neuen Versicherungsfalles im Leistungskatalog der Krankenversicherung im § 79 Abs. 1 GSVG ist versehentlich unterblieben und soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Art. I Z 30 (§ 86 Abs. 5 lit. a):

Die Gewährung der medizinischen Hauskrankenpflege als Sachleistung soll im Hinblick auf den anstaltspflegeersetzenden Charakter dieser Leistung in den Katalog der kostenanteilsbefreiten Leistungen des § 86 GSVG aufgenommen werden. Dazu kommt, daß die Vorschreibung der Kostenanteile an die einzelnen Versicherten im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Pauschalzahlungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an Einrichtungen, die diese Leistung erbringen, schwer zu administrieren ist.

Zu Art. I Z 31 (§ 93 Abs. 6):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um die Beseitigung eines im Zuge der Vorbereitung der 18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 677/1991, unterlaufenen Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 35 und 38 (§§ 114 und 119):

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch die Einführung der Ersatzzeit gemäß § 116 a GSVG notwendig.

Zu Art. I Z 37, 41, 78, 87 und 92 (§§ 117, 122 a Abs. 3, 148 a Abs. 2, 164 Abs. 2 und 239 Abs. 13):

Die gegenständlichen Zitierungsänderungen wurden durch die vorgeschlagene Änderung des § 127 GSVG erforderlich.

Zu Art. I Z 40 (§ 122):

Nach § 238 ASVG sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1956 nicht berücksichtigt werden, weil erst ab diesem Zeitpunkt die Krankenversicherungsträger zur Führung der Stammkarten verpflichtet waren, aus denen die Beitragsgrundlagen ersichtlich sind.

Nach § 122 GSVG hingegen sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1958 nicht berücksichtigt werden. Anknüpfungspunkt ist hier das Inkrafttreten des Gewerblichen Pensionsversicherungsgesetzes.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 238 ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 45 (§ 126):

Die gegenständliche Zitierungsänderung wurde durch die vorgeschlagene Aufhebung des § 125 GSVG erforderlich.

Zu Art. I Z 56 (§ 131 b):

Die Bestimmungen über die Gleitpension wurden in das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz übernommen, um zu gewährleisten, daß in Fällen der Wanderversicherung auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft diese Leistung der Pensionsversicherung erbringen kann.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 253 c ASVG verwiesen.

Zu Art. II:

Jene Personen, die bei Einführung der Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung (GSKV 1971, GSVG) als Aktive die freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufrechterhalten haben (Wahlrecht), sind heute als Pensionisten weiterhin daran gebunden und können ihren Krankenversicherungsschutz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz daher nur mit höheren Beiträgen aufrechterhalten, als dies dem Abzug von der Pension entsprechen würde.

In der Vergangenheit haben bereits Möglichkeiten bestanden, diese freiwillige Weiterversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufzugeben und in die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz überzutreten (Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum GSVG, BGBl. Nr. 112/1986, Art. III Abs. 3 der 13. Novelle zum GSVG, BGBl. Nr. 610/1987).

In jüngster Zeit sind in diesem Zusammenhang erneut Härtefälle aufgetreten, die die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Anlaß genommen hat, eine Änderung der Rechtslage insoweit zu verlangen, als die betroffenen Personen als Pensionisten in die Teilversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einbezogen werden sollten. Dieser Vorschlag ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch einer Prüfung unterzogen worden.

Um unvertretbare Härten zu beseitigen, wird vorgeschlagen, den betroffenen Versicherten neuerlich die Entscheidungsmöglichkeit befristet bis 31. Dezember 1993 zu eröffnen.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung
und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) und (2) unverändert.

(3) Üben die Pflichtversicherten eine
Erwerbstätigkeit durch

a) bis d) unverändert.

e) den Betrieb von Totoannahmestellen

aus, so erstreckt sich ihre Pflichtversicherung in der
Kranken- und Pensionsversicherung auf jede dieser
Tätigkeiten.

Teilversicherung in der Kranken- bzw.
Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung
sind überdies die Bezieher einer Pension
(Übergangspension), ausgenommen einer
Höherversicherungspension, wenn und solange sie sich
ständig im Inland aufhalten.

(2) bis (5) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) und (2) unverändert.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2
Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit
dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines
Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen
Bundesgesetz, sofern zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand
des § 130 Abs. 2 erfüllt ist; fällt die Pension vor dem
Stichtag an, endet die Pflichtversicherung mit dem Tag
vor dem Anfall der Pension.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 20. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die eine Leistung
aus einem Versicherungsfall des Alters beantragt haben,
wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den
Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung
und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) und (2) unverändert.

(3) Üben die Pflichtversicherten eine
Erwerbstätigkeit durch

a) bis d) unverändert.

e) den Betrieb von Lotto-Toto-Annahmestellen

aus, so erstreckt sich ihre Pflichtversicherung in der
Kranken- und Pensionsversicherung auf jede dieser
Tätigkeiten.

Teilversicherung in der Kranken- bzw.
Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung
sind überdies die Bezieher einer Pension
(Übergangspension), wenn und solange sie sich ständig im
Inland aufhalten.

(2) bis (5) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) und (2) unverändert.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2
Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit
dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines
Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen
Bundesgesetz; fällt die Pension vor dem Stichtag an,
endet die Pflichtversicherung mit dem Tag vor dem Anfall
der Pension.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 20. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Kalendermonates. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels

Beitragsgrundlage (1.7.1993)

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen.

GSVG-Geltende Fassung

Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Wird der für die Minderung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Kalendermonates. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage (1.1.1994)

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. zuzüglich der vom jeweiligen Versicherungsträger in dem dem Beitragsmonat drittvorangegangenen Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

GSVG-Geltende Fassung
folgenden Kalendermonates.

(3) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
in besonderen Fällen

§ 26. (1) unverändert.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, in dem sich der Entfall bzw. die Minderung der Einkünfte auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid, in dem der Entfall bzw. die Minderung der Einkünfte ausgewiesen ist, mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

* 3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und
* auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des
* Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

* vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl
* (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat
* (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der
* beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle
* Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2
* tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt,
* bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen
* überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne
* entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines
* Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein
* solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt
* des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den
* ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine
* Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw.
* Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die
* Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag
* gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf
* entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung
* einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz
* berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei
* Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer
* Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab
* dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge
* für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den
* eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den
* Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen. Die
* nach Z 2 hinzuzurechnenden Beträge an Beiträgen zur
* Kranken- und Pensionsversicherung sind ab 1. Jänner 1994
* zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1995 zu zwei Drittel und
* ab 1. Jänner 1996 in voller Höhe dem nach Abs. 1
* ermittelten Betrag hinzuzurechnen.

(3) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
in besonderen Fällen

§ 26. (1) unverändert.

* (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist binnen einem Jahr ab
* dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge
* für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den
* die Berücksichtigung des Entfalles oder der Minderung
* der Einkünfte begehrt wird, zu stellen.
*
*

GSVG-Geltende Fassung

verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(3) unverändert.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

(3) unverändert.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der

GSVG-Geltende Fassung

Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden. Wird der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebliche Einkommensteuerbescheid erst nach Ablauf des Beitragsjahres zugestellt, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides folgenden Monats.

(2) bis (4) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) bis (6) unverändert.

(7) Solange eine durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, ist in den in Betracht kommenden Fällen des § 26 Abs.4 und 5 der Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz vorläufig ein Betrag zugrunde zu legen, der sich in Anwendung des § 25 Abs. 1 bis 3 unter Bedachtnahme auf die glaubhaft gemachten allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ergibt.

Beiträge zur Familienversicherung in der Krankenversicherung

§ 32. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

- a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres .. 25 vH,
- b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres .100 vH

des jeweiligen Beitrages des Pflichtversicherten. Hiebei ist für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) der für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 geltende

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5 darf hiebei nicht unterschritten werden. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den das Ausscheiden des Einkommensbetrages begehrt wird, zu stellen.

(2) bis (4) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) bis (6) unverändert.

(7) Solange eine durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, ist in den in Betracht kommenden Fällen des § 26 Abs.4 und 5 der Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz vorläufig ein Betrag zugrunde zu legen, der sich in Anwendung des § 25 Abs. 1 bis 3 unter Bedachtnahme auf die glaubhaft gemachten allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ergibt.

Beiträge zur Familienversicherung in der Krankenversicherung

§ 32. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

- a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres .. 25 vH,
- b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres .100 vH

des jeweiligen Beitrages des Pflichtversicherten. Hiebei ist für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) der für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 geltende

GSVG-Geltende Fassung

Beitragshundertsatz auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur
Höherversicherung in der
Pensionsversicherung

§ 33. (1) Beitragsgrundlage für die Weiterversicherten in der Pensionsversicherung ist die letzte Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Die Beitragsgrundlage ist mit dem sich gemäß Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen, in den Fällen des § 12 Abs. 2 letzter Satz die sich aus § 127a dieses Bundesgesetzes bzw. die sich aus § 118a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergebende Beitragsgrundlage.

(2) bis (8) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer;
Bundesbeitrag

§ 34. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
* a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 25 vH,
* b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres .. 100 vH,
* des jeweiligen Beitrages (Zusatzbeitrages) des
* Pflichtversicherten. Hiebei sind für pflichtversicherte
* Pensionisten (§ 3 Abs. 1) die für Pflichtversicherte
* gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und § 27 a geltenden
* Beitragshundertsätze auf die Pension einschließlich der
* Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur
Höherversicherung in der
Pensionsversicherung

* § 33. (1) Beitragsgrundlage für die Weiterversicherten
* in der Pensionsversicherung ist die letzte
* Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der
* Pflichtversicherung. Die Beitragsgrundlage ist mit dem
* sich gemäß Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen, in
* den Fällen des § 12 Abs. 2 letzter Satz die sich aus
* § 127a dieses Bundesgesetzes bzw. die sich aus § 118a
* des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergebende
* Gesamtbeitragsgrundlage.

(2) bis (8) unverändert.

Bundesbeitrag

* § 34. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus
* dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag
* und dem Gewerbekapital für jedes Geschäftsjahr einen
* Betrag in der Höhe der Differenz zwischen dem
* Beitragssatz gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und dem
* Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 dieses
* Bundesgesetzes, geteilt durch den Beitragssatz gemäß
* § 27 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes und vervielfacht
* mit der Summe der für dieses Jahr fällig gewordenen
* Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu
* überweisen.

* (2) In der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz hat der Bund an den Ausgleichsfonds der
* Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes) aus dem Aufkommen an

GSVG-Geltende Fassung

Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 148 a. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 122), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 127 Abs. 3) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 122).

(3) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 150), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Zur Höherversicherungspension gemäß § 141 Abs. 2 ist die Ausgleichszulage nicht zu gewähren.

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

* verhältnismäßig zu kürzen.
*

Abfindung

§ 148 a. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 122), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 127 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 122).

(3) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 150), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

*
*
*

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 7 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht - unter Bedachtnahme auf § 51 - mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

Ausmaß der Waisenpension

§ 147. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 145 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 139 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 148. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 145 Abs. 1 und 147) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 136 Abs. 4 und § 145 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 136

- * 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- * 3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das
- * 40. Lebensjahr vollendet hat.
- * Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn
- * a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- * b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 128 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 128 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Waisenpension, Ausmaß

§ 147. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 145 Abs. 1. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 148. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 145 und 147) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 136 Abs. 4 und § 145 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes

GSVG-Geltende Fassung

Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung gemäß Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der gemäß Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten in Sinne der Abs. 1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) Bei der Anwendung des § 125 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 148.

Anpassung fester Beträge

§ 51. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge, ausgenommen der Meßbetrag gemäß § 48, sind auf volle Schilling zu runden. Die sich

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

* mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b
* ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension
* des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres
* liegt.

* (2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension
* zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des
* vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen
* Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des
* Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor
* Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen
* Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

* (3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension
* treten der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage
* nach den hiefür geltenden Vorschriften.

* (4) An die Stelle des Betrages der
* Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall
* tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser
* Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der
* auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer
* Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in
* zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden,
* ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr
* jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte
* Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für
* das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und
* 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 148.

Anpassung fester Beträge

* § 51. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes
* feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise
* mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese
* Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden
* Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung
* mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem
* Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen
* Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen
* ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle
* Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden

GSVG-Geltende Fassung

hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen

§ 52. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 50 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Beträge sind kundzumachen.

* Anpassung der Leistung von Amts wegen

* § 52. Die Anpassung der Leistungen gemäß § 50 ist von
* Amts wegen vorzunehmen.

* Vorausberechnung der Gebarung der
* Pensionsversicherung

* § 53. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat
* alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für
* die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine
* Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des
* Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die
* folgenden fünf Jahre vorzulegen.

* § 53 a. (1) Die Aufwertungszahl (§ 47) beträgt für das
* Kalenderjahr 1992 1,055.

* (2) die Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 2) beträgt
* für das Kalenderjahr 1992 37 100 S.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher
nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der
Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen
sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen
gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem
Pensionsempfänger fallen unter der gleichen
Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden
Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension vom
gesetzlichen Vertreter der Waise nicht fristgerecht
gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt
des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden
Monatsersten an, sofern die Waise den Antrag längstens
bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der
Volljährigkeit stellt. Wird der Antrag auf die Pension
erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die
Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die
Antragsfrist verlängert sich bei
Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens

GSVG-Geltende Fassung

verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Haft und
Auslandsaufenthalt

§ 58. (1) bis (4) unverändert.

(5) Hat ein Versicherter, dessen Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung ruht, im Inland einen Ehegatten oder Kinder im Sinne des § 128, so gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenpension hätten, eine Pension in der Höhe der halben ruhenden Pension mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Pension gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Pension gebühren. Der Anspruch steht dem Ehegatten vor den Kindern zu.

(6) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhe von
Pensionsansprüchen

§ 62. (1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 74), dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen.

(2) unverändert.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 141 Abs.2

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

* zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des
* Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten,
* die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
* geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei
* nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages
* beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser
* Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein
* Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt,
* so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf
* Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen
* und gilt für den Versicherungsträger nach diesem
* Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen
* Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem
* anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Haft und
Auslandsaufenthalt

§ 58. (1) bis (4) unverändert.

(5) Hat ein Versicherter, dessen Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung ruht, im Inland einen Ehegatten oder Kinder im Sinne des § 128, so gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenpension hätten, eine Pension in der Höhe der halben ruhenden Pension mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses. Der Anspruch steht dem Ehegatten vor den Kindern zu.

(6) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhe von
Pensionsansprüchen

* § 62. (1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die
* Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 74) und dem
* Zurechnungszuschlag (§ 140), jedoch ohne die besonderen
* Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141)
* heranzuziehen.

(2) unverändert.

* (3) Aufgehoben.

ist § 61 a nicht anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Pensionsansprüchen

§ 64. (1) Die Erhöhung von Pensionen gebührt nur für die Zeit ab Anmeldung des Anspruches. Die Waisenpensionen und Kinderzuschüsse werden über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 128) jedoch auch für die Zeit der Erfüllung der Voraussetzungen für diese Leistungen vor der Anmeldung des Anspruches weitergewährt, längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung; das gleiche gilt für die Erhöhung von Waisenpensionen sowie für die Erhöhung von Pensionen infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen.

(2) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 67. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. unverändert.

2. bei einer Alterspension (§ 130), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Z 2 gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 130 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß;

3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 131 Abs. 1 lit. e gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;

4. unverändert.

*

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Pensionsansprüchen

§ 64. (1) Die Erhöhung von Pensionen gebührt nur für die Zeit ab Anmeldung des Anspruches. Die Waisenpensionen werden über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 128) jedoch auch für die Zeit der Erfüllung der Voraussetzungen für diese Leistungen vor der Anmeldung des Anspruches weitergewährt, längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung; das gleiche gilt für die Erhöhung von Waisenpensionen.

(2) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 67. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. unverändert.

2. Aufgehoben.

3. Aufgehoben.

4. unverändert.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 130) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 68. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; die Pension, der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist;
- c) unverändert.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 72. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuführen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(3) bis (5) unverändert.

Hilflosenzuschuß

§ 74. (1) unverändert.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1608 S und höchstens 2207 S monatlich; an die Stelle des Betrages von 1608 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 68. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; die Pension und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist;

c) unverändert.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 72. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuführen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (5) unverändert.

Hilflosenzuschuß

§ 74. (1) unverändert.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1608 S und höchstens 2207 S monatlich; an die Stelle des Betrages von 1608 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme

GSVG-Geltende Fassung

auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. An die Stelle des Betrages von 2207 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse außer Betracht.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) unverändert.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenpensionen oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung des Pfllegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.

3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§ 102).

4. Aufgehoben.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

Kostenbeteiligung

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen:

a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 88, 89, 89 a, 99 a, 101 und 102 Abs. 2;

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. An die Stelle des Betrages von 2207 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

*
*
*

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) unverändert.

* (2) Wird wahrgenommen, daß Waisenpensionen vom
* Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet
* werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung
* des Pfllegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen
* Zahlungsempfänger bestellen.
*

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.

* 3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
* Mutterschaftsleistungen (§ 102);

* 4. Zahnbehandlung und Zahnersatz (§ 94).

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

Kostenbeteiligung

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen:

* a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 88, 89, 89 a,
99, 99 a, 101 und 102 Abs. 2;

b) bis d) unverändert.

(6) und (7) unverändert.

Heilbehelfe und Hilfe bei körperlichen Gebrechen

§ 93. (1) bis (5) unverändert.

(6) Hilfsmittel sind nicht zu gewähren, soweit auf diese ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, eine Leistungsverpflichtung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

a) und b) unverändert.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

(7) bis (10) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
in der Krankenversicherung

§ 99 a. (1) Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 medizinische Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

(2) bis (6) unverändert.

b) bis d) unverändert.

(6) und (7) unverändert.

Heilbehelfe und Hilfe bei körperlichen Gebrechen

§ 93. (1) bis (5) unverändert.

(6) Hilfsmittel sind nicht zu gewähren, soweit auf diese ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, eine Leistungsverpflichtung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder ein gleichartiger Anspruch nach dem * Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, nach dem * Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, * nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von * Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem * Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz * besteht. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände * oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

a) und b) unverändert.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

(7) bis (10) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
in der Krankenversicherung

§ 99 a. (1) Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach * Maßgabe des § 90 Abs. 2 erster Satz medizinische * Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den * Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer * Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der * Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen * Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe * einzunehmen.

(2) bis (6) unverändert.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.
 - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 113. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste. Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 67 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.

Versicherungszeiten

§ 114. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 115 und 117 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 116 und 117 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

a) und b) unverändert.

c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a),

d) die Gleitpension (§ 131 b),

e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 113. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Versicherungszeiten

§ 114. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 115 und 117 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 116, 116 a und 117 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

§ 116 a. Als Ersatzzeiten gelten überdies:

Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 117. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, und die nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen als Versicherungszeiten erworben wurden, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Pensionsversicherung. Hiebei gelten die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2 bzw. § 3) erstmals Beiträge zur Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung

- * a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der
* Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis
* zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt
* des Kindes,
- * b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der
* Annahme an Kindes Statt (Übernahme der
* unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der
* Annahme an Kindes Statt (Übernahme der
* unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende
* Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im
* Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab
* der Geburt des Kindes, sofern die Annahme
* (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987
* erfolgte;
- * liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der
* unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes
* vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich
* diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an
* Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des
* Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine
* solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den
* Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für
* dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem
* Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf
* Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw.
* bestanden hat; Anspruch für ein und dasselbe Kind
* besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf
* Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht;
* wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden
* Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung
* zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn,
* sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch
* verzichtet.

Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 117. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, und die nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen als Versicherungszeiten erworben wurden, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Pensionsversicherung. Hiebei gelten die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2 bzw. § 3) erstmals Beiträge zur Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung

entrichtet werden konnten, gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten. Die Beitragsgrundlage ist unter Zugrundelegung der letzten vor der Anhaltungszeit in Betracht kommenden Einkünfte aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 genannten Erwerbstätigkeit zu ermitteln; § 127 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz. Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 127 gilt bei Beitragszeiten die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage, bei Ersatzzeiten der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der letzten vor der Anhaltungszeit in Betracht kommenden Einkünfte des Versicherten aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 angeführten Erwerbstätigkeit.

Versicherungsmonat

§ 119. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 115, 116 und 117.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von

entrichtet werden konnten, gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten. Die Beitragsgrundlage ist unter Zugrundelegung der letzten vor der Anhaltungszeit in Betracht kommenden Einkünfte aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 genannten Erwerbstätigkeit zu ermitteln; § 127 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz. Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 127 gilt bei Beitragszeiten die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage, bei Ersatzzeiten der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der letzten vor der Anhaltungszeit in Betracht kommenden Einkünfte des Versicherten aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 angeführten Erwerbstätigkeit.

Versicherungsmonat

§ 119. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 115, 116, 116 a und 117.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

GSVG-Geltende Fassung

180 Monaten; (

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 121,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. 2 neutrale Zeiten (§ 121), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 127 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 180 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 4 neutrale Monate (§ 121), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate.

(6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem

GSVG-Geltende Fassung

letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate im Sinne des § 119, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs.1 Z.1.

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Zeitraum vorhanden sind;
*
*

* 2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

* 3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, bezogen hat;

* 4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;

* 5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 175 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

* (3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 116 a) anzuwenden.
*

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht

1. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, bezogen hat;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 175 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

§ 122 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 127 Abs. 4 und 127 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 118 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

§ 122 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 127 Abs. 5 und 127 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 118 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung
des 50. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 oder § 122 a nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1

(4) unverändert.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der
Kindererziehung (§ 116 a)

§ 123. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 122 bzw. 127 a anzuwenden.

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 122 bzw. 127 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengezählt.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 139) anzuwenden.

GSVG-Geltende Fassung

Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 124. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 143 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 122 bzw. § 122 a bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 50 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*

*
*
*
*
*

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 124. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 126. Läßt sich in Fällen des § 120 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 122 oder 125 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Unfallversicherung.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 127. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 122, 122 a und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 122 Abs. 3, § 122 a Abs. 4 und 123 Abs. 2 Z 2), zu ermitteln.

(2) Eine Höherversicherung hat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu bleiben.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 126. Läßt sich in Fällen des § 120 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Unfallversicherung.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 127. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 heranzuziehenden monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu ermitteln.

(2) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten

a) nach dem 31. Dezember 1957 die Beitragsgrundlage gemäß § 25 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;

b) vor dem 1. Jänner 1958 die Beitragsgrundlage, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 25 ergeben würde;

c) der Weiter- oder Selbstversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 33 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 26 bzw. § 191 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;

d) gemäß § 115 Abs. 5 die hierfür in Betracht kommende Beitragsgrundlage;

2. für Ersatzzeiten:

a) gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der für die Bemessung der Einkommensteuer in dem betreffenden Zeitraum herangezogenen Einkünfte des Versicherten aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 angeführten Tätigkeit;

b) gemäß § 116 Abs. 6 der Betrag von monatlich 500 S.

GSVG-Geltende Fassung

(3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen:

1. für Beitragszeiten

- a) nach dem 31. Dezember 1957 die Beitragsgrundlage gemäß § 25 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;
- b) vor dem 1. Jänner 1958 die Beitragsgrundlage, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 25 ergeben würde;
- c) der Weiter- oder Selbstversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 33 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 26 bzw. § 191 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes;
- d) gemäß § 115 Abs. 5 die hierfür in Betracht kommende Beitragsgrundlage;

2. für Ersatzzeiten:

- a) gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der für die Bemessung der Einkommensteuer in dem betreffenden Zeitraum herangezogenen Einkünfte des Versicherten aus der im § 116 Abs. 1 Z. 1 angeführten Tätigkeit;
- b) gemäß § 116 Abs. 6 der Betrag von monatlich 500 S.

(4) Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. a, c und d, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit dem der zeitlichen Lagerung der Versicherungszeiten entsprechenden, im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. a heranzuziehen sind.

(5) Die sich gemäß Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ergebende Beitragsgrundlage darf jedoch 500 S nicht unterschreiten und, soweit es sich um Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b und d und gemäß Z. 2 handelt, den Betrag von 3600 S nicht überschreiten. Die sich

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

* (3) Die sich gemäß Abs. 2 ergebende Beitragsgrundlage
* darf jedoch 500 S nicht unterschreiten und, soweit es
* sich um Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b und d
* und gemäß Z 2 handelt, den Betrag von 3 600 S nicht
* überschreiten.

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

(4) Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage (§ 48) nicht übersteigen.

(5) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 1) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 47) zu

gemäß Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ergebende Beitragsgrundlage darf überdies den Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6) nicht übersteigen.

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. die gemäß § 242 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) Die nach Abs.1 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der nach Abs.1 Z.2 ermittelte Betrag darf den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen.

(3) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz im Sinne des Abs.1 gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

* vervielfachen.
*
*
*

* Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
* in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung
* mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

* § 127 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der
* Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem
* Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en)
* aus, die die Pflichtversicherung in der
* Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen),
* so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242
* Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
* im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen
* im Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz und (oder)
* sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr
* nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

*
*
*
*
*

*
*
*
*

* (2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die
* Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende
* Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.
*
*

* (3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche
* Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der im
* jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung
* gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der
* Pensionsversicherung (§ 48) nicht übersteigen.

* (4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2
* und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3
* des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu
* berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der
* Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger
Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger
Erwerbstätigkeiten

§ 127b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat die nach § 127a Abs.1 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. in einem Kalenderjahr der nach § 127a Abs.1 Z.2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so sind dem Versicherten die Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.

* nach diesem Bundesgesetz und (oder) nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr
* erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle
* zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für
* Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54
* Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht
* überschreiten.

* (5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für
* jedes Kalenderjahr eine monatliche
* Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe
* durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden
* Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird,
* wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen
* sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den
* 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden
* bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage
* (§ 48) in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

* (6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind
* mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am
* Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 47)
* aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung
* entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 47) zu
* vervielfachen.

* (7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach
* diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der
* Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz als erworben.

* Anrechnung für die Höhrversicherung
* bzw. Erstattung von Beiträgen in der
* Pensionsversicherung

* § 127 b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei
* gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen
* Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz oder nach
* dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz die Summe aller
* Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die Summe der
* monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen im Kalenderjahr
* (§ 127 bzw. § 127 a Abs. 5), so gilt der Beitrag zur
* Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag
* entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet
* wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 33 als Beitrag
* zur Höhrversicherung; hiebei ist als Beitragssatz
* jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51
* Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51 a des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz
* zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile,

(2) Beiträge, die gemäß Abs.1 auf den Überschreibungsbetrag entfallen, sind dem Versicherten auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate gemäß § 229 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 107 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 gleichzuhalten; bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 127.

4. In den Fällen des § 125 ist der Wegfall einer Pension (Gesamtleistung) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz dem Wegfall einer Pension nach diesem Bundesgesetz gleichzuhalten.

5. bis 7. unverändert.

* die im Rahmen der Bestimmungen des § 33 nicht als
* Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Eintritt
* des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der
* zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor
* (§ 47) in halber Höhe zu erstatten.

* (2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis
* 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr
* fällig gewordene Beiträge den Antrag stellen, ihm den
* auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden
* Beitrag oder den gemäß § 33 zur Höherversicherung nicht
* anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe
* Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden ist.

* (3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erstattende Betrag
* ist dem Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der
* Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes) zu ersetzen.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

* 3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen
* gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für
* die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären,
* als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des
* § 127.

* 4. Aufgehoben.

* 5. bis 7. unverändert.

- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die
 - aa) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs.2) überwiegend ausgeübt hat,
 - bb) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird - oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht -, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
 - cc) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

- 1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
- 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die

(2) und (3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

* letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
* Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
* gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes sind,

* 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2)
* weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.
* Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit
* gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes
* bezeichneten Bezüge.

* Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
* dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1
* Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert
* sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß
* von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

* (4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte
* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und
* gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
* § 130 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

* (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
 * männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
 * weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte
 * Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und
 * gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
 * § 130 Abs. 1.

* Gleitpension

* § 131 b. (1) Sofern nicht die vorzeitige Alterspension
 * bei langer Versicherungsdauer (§ 131) in Anspruch
 * genommen wurde, weil am Stichtag noch eine unselbständige
 * Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben Anspruch auf
 * Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des
 * 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des
 * 55. Lebensjahres, wenn

- * 1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
- * 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu
 * berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- * 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
 * Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
 * der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die
 * letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
 * Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
 * gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum
 * der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag
 * Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate
 * gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der
 * Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von
 * 42 Kalendermonaten.

* (2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im
 * Ausmaß von 70 vH der nach § 139 ermittelten Pension,
 * wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des
 * Dienstnehmers höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH
 * der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen
 * Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt. Sie gebührt im
 * Ausmaß von 50 vH der nach § 139 ermittelten Pension,
 * wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des
 * Dienstnehmers höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH
 * der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen
 * Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt.

* (3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des
 * 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des
 * 60. Lebensjahres die unselbständige Erwerbstätigkeit
 * ein, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension gemäß
 * § 143 zu erhöhen und

- * gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension
- * bei langer Versicherungsdauer.

- * (4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- * bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres
- * bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension,
- * ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem
- * Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab diesem
- * Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

- * Vorzeitige Alterspension wegen dauernder
- * Erwerbsunfähigkeit

- * § 131 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension
- * wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die)
- * Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn
- * er (sie)

- * 1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 120),

- * 2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
- * Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
- * innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem
- * Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
- * der Pensionsversicherung nachweist und

- * 3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder
- * Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen
- * Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen
- * Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch
- * mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn
- * dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur
- * Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

- * Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser
- * Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage in
- * einem Kalendermonat zusammenzufassen.

- * (2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an
- * dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder
- * selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine
- * Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen
- * bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des
- * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in
- * Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt,
- * bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf
- * Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23
- * Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die
- * Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die
- * Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem
- * Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der
- * Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist und er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat und die für den Versicherten (die Versicherte) in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) und (3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120) und er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) und (3) unverändert.

* (4) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und
 * wurde durch diese Maßnahmen das im § 157 Abs. 3
 * angestrebte Ziel erreicht, fällt die
 * Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Monatsersten weg, ab
 * dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen, zu der der
 * Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt
 * wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das
 * 30fache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage
 * (§ 48) übersteigt. Ist die Pension aus diesem Grund
 * weggefallen, so lebt sie auf die dem Versicherungsträger
 * erstattete Anzeige mit dem Ersten des Monats wieder auf,
 * in dem das Erwerbseinkommen unter die genannten
 * Grenzbeträge abgesunken ist.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 133. (1) unverändert.

§ 133. (1) unverändert.

(2) Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte,

(2) Aufgehoben.

- a) der (die) das 55. Lebensjahr vollendet hat, und
- b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(3) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) bis (3) unverändert.

§ 136. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

- 1. der Frau,
- 2. dem Mann,

- 1. der Frau,
- 2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

- a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höhrversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 141 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

* vertraglichen Verpflichtung,
* d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der
* Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab
* welchem letztmalig während eines Jahres bis zu
* seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde,
* wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert
* hat,

* sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue
* Ehe geschlossen hat.

* Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

* § 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen
* des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen
* aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer
* Höhrversicherung auch aus dem besonderen
* Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Zur
* Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein
* Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 140. Der
* Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der
* Bemessungsgrundlage.

* (2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf
* Versicherungsmonate

* bis zum 360. Monat 1,9,
* vom 361. Monat an 1,5.

* Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird
* in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen
* Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in
* Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der
* sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen
* zu runden.

* (3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem
* 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr
* bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits
* ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension
* aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme
* von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes
* bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem
* Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die
* um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern
* zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen
* zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem
* Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu
* vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der
* Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des
* 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen,

GSVG-Geltende Fassung

Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 57 nicht übersteigt.

(4) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) unverändert.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 130 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) unverändert.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Eine Änderung des Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet, gebührt eine allfällige Erhöhung des Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete Meldung folgenden Monatsersten.

(5) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1 jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat.

*
*

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 141. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*

(3) Aufgehoben.

*
*
*
*
*

(4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

*
*

GSVG-Geltende Fassung

für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten

- 1,10 bis zu 40 Jahren,
0,90 von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75 von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65 von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 130 Abs. 3 bzw. Abs. 4 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*

*
*
*
*

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) Wird in den Fällen der §§ 130 Abs. 2 und 131 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

- vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v. H.,
- vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v. H.,
- vom 71. Lebensjahr an 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 130 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 139 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

*
*
*
*
*
*
*
*

(2) In den Fällen der §§ 131, 131 a und 131 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

- bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
- bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf die Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstitigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden

* Bemessungsgrundlage.

* Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der
* Geltendmachung des Anspruches

* § 143 a. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspenion hat
* der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß
* § 130 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in
* Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 120) nach
* den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung
* gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor
* diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig
* zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen
* Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des
* Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden
* hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf
* Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

* vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v. H.,
* vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v. H.,
* vom 71. Lebensjahr an 5 v. H.

* der Alterspension gemäß § 130 Abs. 1, die nach den am
* Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung
* gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des
* Pensionsaufschubes gebührt hätte.

* (2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 139
* sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters
* erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

Kinderzuschüsse

§ 144. (1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension
gebührt für jedes Kind (§ 128) ein Kinderzuschuß. Für
die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im
§ 128 Abs. 1 Z. 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses
Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 128
Abs. 1 Z. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen
Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das
vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf
besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 v. H.
der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere
Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten
Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt
mindestens 154 S und höchstens 650 S monatlich. An die
Stelle des Betrages von 154 S tritt ab 1. Jänner eines
jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem
jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

Kinderzuschüsse

* § 144. Aufgehoben.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 145. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 v. H. dieser Pension;
- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 139 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß
(Inkrafttreten: 1.7.1993)

§ 145. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- 1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- 2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;
- 3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

* Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
 * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH
 * der Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß
 * der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten
 * Steigerungsbeträge (§ 139) um die auf die Beitragszeiten
 * entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der
 * Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener
 * Zurechnungszuschlag (§ 140) ist unter Berücksichtigung
 * der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.
 * Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der
 * Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

* 4. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige
 * Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), vorzeitige
 * Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131),
 * Gleitpension (§ 131 b) oder vorzeitige Alterspension
 * wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) und nach
 * deren Anfall weitere Beitragszeiten der
 * Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
 * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH
 * der unter Anwendung des § 143 zu ermittelnden Pension.

* Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein
 * Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

* (2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4
 * lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die
 * Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden
 * und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das
 * Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47)
 * aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt
 * (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem)
 * Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß
 * § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
 * gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der
 * hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus
 * demselben Versicherungsfall gebührende
 * Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine
 * vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich
 * übernommene Erhöhung des Unterhaltes
 * (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit
 * dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod
 * nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4
 * lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der
 * Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten
 * durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um
 * eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)
 * Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes gebührende

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 128 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 128 Abs.1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Aufgehoben.

* Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe
 * (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben
 * Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension,
 * nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt
 * außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis
 * zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

*
 *

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,

2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und

3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

GSVG-Geltende Fassung
außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufwerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

- *
 - * 1. keinen Anspruch auf
 - * Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Pension,
 - * auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt
 - * hätte;
- *
 - * 2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension
 - * hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der
 - * Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;
- *
 - * 3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach
 - * deren Anfall weitere Beitragszeiten der
 - * Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
 - * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
 - * Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese
 - * Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in
 - * der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten
 - * Steigerungsbeträge (§ 139) um die auf die Beitragszeiten
 - * entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der
 - * Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener
 - * Zurechnungszuschlag (§ 140) ist unter Berücksichtigung
 - * der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.
 - * Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der
 - * Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
- *
 - * 4. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige
 - * Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), vorzeitige
 - * Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131),
 - * Gleitpension (§ 131 b) oder vorzeitige Alterspension
 - * wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) und nach
 - * deren Anfall weitere Beitragszeiten der
 - * Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
 - * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
 - * Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die
 - * unter Anwendung des § 143 zu ermittelnde Pension.
- * Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein
- * Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24 vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

GSVG-Geltende Fassung

Vergleiche übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 128 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 128 Abs.1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Aufgehoben.

GSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*

* (3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers)
* im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des
* (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im
* Sinne der §§ 126, 127 bzw. 127 a. Bezieht die Witwe (der
* Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten
* eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als
* Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für
* diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 50
* Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere
* Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste
* heranzuziehen.

*
*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

(4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 126, 127 bzw. 127 a. Bezieht er (sie) im Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage;

* § 50 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere
 * Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste
 * heranzuziehen.

* (5) Dem Bezug einer Pension aus der
 * Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 ist
 * gleichzuhalten

* 1. der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses;

* 2. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs.2 des
 * Bezügegesetzes.

* (6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des
 * (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten
 * Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so
 * ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der
 * Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen,
 * daß die Summe aus eigenem Einkommen und
 * Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht.
 * Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht
 * überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem
 * Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den
 * Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die
 * Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des
 * Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden
 * Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter
 * Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen
 * Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Als
 * eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus
 * selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die
 * Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes,
 * wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen
 * Sozialversicherung einschließlich der
 * Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

* (7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach
 * Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages
 * festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die
 * Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden
 * die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem
 * späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen
 * Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab
 * Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die
 * Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die
 * Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn
 * des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die
 * Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die
 * Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für
 * die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

* (8) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher einer
 * nach Abs. 6 erhöhten Witwen(Witwer)pension jährlich

* einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.
 * Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des
 * Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach
 * ihrer Zustellung nicht nach, so hat der
 * Versicherungsträger den den Hundertsatz nach Abs. 2
 * überschreitenden Teil der Witwen(Witwer)pension mit dem
 * dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden
 * Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil der
 * Witwen(Witwer)pension ist in dem sich unter Bedachtnahme
 * auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ergebenden Ausmaß
 * nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine
 * Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf
 * andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis
 * erhalten hat.

* (9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4
 * lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die
 * Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden
 * und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das
 * Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47)
 * aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt
 * (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem)
 * Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß
 * § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
 * gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der
 * hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus
 * demselben Versicherungsfall gebührende
 * Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine
 * vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich
 * übernommene Erhöhung des Unterhaltes
 * (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit
 * dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod
 * nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (10) Die Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 4
 * lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der
 * Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten
 * durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um
 * eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)
 * Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes gebührende
 * Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe
 * (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben
 * Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension,
 * nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt
 * außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis
 * zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (11) Abs. 9 und 10 sind nicht anzuwenden, wenn

* 1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch
 * nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage

§ 48. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage wird entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2) festgesetzt.

(2) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt der Meßbetrag 1 050,17 Schilling. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragsmonate eines Kalenderjahres ist das Fünfunddreißigfache des Meßbetrages dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten das Fünfunddreißigfache des nächsthöheren ganzzahlig durch 20 teilbaren Betrages.

Feststellung der veränderlichen Werte durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales

§ 49. Durch Verordnung sind für jedes Kalenderjahr festzustellen:

- a) der Meßbetrag gemäß § 48 Abs. 2,
- b) die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3.

§ 49 a. (1) Die Aufwertungszahl (§ 47) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.

(2) Die Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 3) beträgt für das Kalenderjahr 1992 37 100 Schilling.

Anpassung der Pensionen

§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) am 1. Jänner dieses

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage

* § 48. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage wird *
* entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 3) *
* festgesetzt.

* (2) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragsmonate *
* eines Kalenderjahres ist das Fünfunddreißigfache des *
* Meßbetrages dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig *
* durch 20 teilbar ist ansonsten das Fünfunddreißigfache *
* des nächsthöheren ganzzahlig durch 20 teilbaren *
* Betrages. *

* (3) Für das Jahr 1992 beträgt der Meßbetrag *
* 1 050,17 S. Der Meßbetrag für jedes weitere Kalenderjahr *
* ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten *
* Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 47 in Verbindung *
* mit § 108 Abs. 2 des Allgemeinen *
* Sozialversicherungsgesetzes) des Kalenderjahres, für das *
* der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist *
* auf volle Schilling zu runden.

*
*

* § 49. Die Höchstbeitragsgrundlage ist kundzumachen. *

*

*

*
*

*
*

* Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- * a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, *
* für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem *
* 1. Jänner dieses Jahres liegt, *
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der *
* Stichtag (§ 113 Abs. 2) am 1. Jänner dieses

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

ABSCHNITT VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

Abschnitt VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert Anpassungsfaktor

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) und b) unverändert.
- c) die Kinderzuschüsse sowie die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz und dergleichen);
- e) und f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber;
- h) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) bis (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 136 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) und b) unverändert.
- c) die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und dergleichen);
- e) und f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen;
- h) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) bis (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz). Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 136 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) und (2) unverändert.

§ 151. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 3) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48 Abs. 3) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist.

(4) unverändert.

(4) unverändert.

* (5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn
 * die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten
 * geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser
 * Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht
 * erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre
 * vor dem Stichtag abgegeben wurde.

Übergangsgeld

Übergangsgeld

§ 164. (1) unverändert.

§ 164. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 v. H. der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 127 Abs. 3 gilt hiebei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 159) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 v. H. und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 v. H. der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 v. H. der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 127 Abs. 2 gilt hiebei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 159) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 v. H. und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 v. H. der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

(3) bis (6) unverändert.

Überweisungsbetrag

§ 175. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 176 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 172 Abs. 1 sowie Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 172 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den der Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 zurückgezahlt wird oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 172 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten.

(4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (6) unverändert.

Überweisungsbetrag

§ 175. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 176 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 172 Abs. 1 sowie Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 172 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den der Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 zurückgezahlt wird oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 172 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten.

(4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (6) unverändert.

Liquiditätsreserve

§ 217. Aufgehoben.

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 239. (1) bis (12) unverändert.

(13) Für die gemäß den Abs. 1 bis 9 erworbenen Versicherungszeiten ist bei der Anwendung des § 127 Abs. 3 für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen:

1. und 2. unverändert.

Die unter Z. 2 genannten Beitragsgrundlagen sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor aufzuwerten. Wurden jedoch die monatlichen Beiträge gemäß Abs. 9 herabgesetzt, gilt als der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehende Betrag nur jener Teil des Betrages nach Z 1 oder 2, der dem Ausmaß des herabgesetzten Beitrages verhältnismäßig entspricht.

Sonderveranlagung für Bauvorhaben

* § 217. (1) Der Versicherungsträger als Träger der * Pensionsversicherung hat die in Höhe der Abschreibungen * von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich * frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 218 * Abs. 1 Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert * zu veranlagen.

* (2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur * Finanzierung der gemäß § 219 genehmigten Bauvorhaben * (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, * Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur * Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 219 nicht * genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung * des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. * Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor * der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug * zu bringen.

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 239. (1) bis (12) unverändert.

* (13) Für die gemäß den Abs. 1 bis 9 erworbenen * Versicherungszeiten ist bei der Anwendung des § 127 * Abs. 2 für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage * heranzuziehen:

1. und 2. unverändert.

Die unter Z. 2 genannten Beitragsgrundlagen sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor aufzuwerten. Wurden jedoch die monatlichen Beiträge gemäß Abs. 9 herabgesetzt, gilt als der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehende Betrag nur jener Teil des Betrages nach Z 1 oder 2, der dem Ausmaß des herabgesetzten Beitrages verhältnismäßig entspricht.

* § 258. (1) Es treten in Kraft:

* 1. mit 1. Jänner 1992 die §§ 32 Abs. 2, 79 Abs. 1, * 86 Abs. 5 lit. a, 93 Abs. 6 in der Fassung des * Bundesgesetzes BGBI. Nr. ... ;

* 2. mit 1. Juli 1992 § 198 Abs. 2 in der Fassung des * Bundesgesetzes BGBI. Nr. ... ;

- * 3. mit 1. Jänner 1993 die §§ 2 Abs. 3 lit. e, 72
* Abs. 2 und Art. II in der Fassung des Bundesgesetzes
* BGBI. Nr. .. ;
- * 4. mit 1. Juli 1993 die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 20
* Abs. 2, 25 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 5, 26
* Abs. 2, 4 und 5, 26 a Abs. 1 vorletzter und letzter
* Satz, 27 Abs. 7, 33 Abs. 1 zweiter Satz, 35 Abs. 5,
* Abschnitt VII des Ersten Teiles, 55 Abs. 1 Z 1, 58
* Abs. 5, 62 Abs. 1 und 3, 64 Abs. 1 letzter Halbsatz, 67
* Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 68 Abs. 1 lit. b, 74
* Abs. 2, 75 Abs. 2, 99 a Abs. 1, 112 Abs. 1 Z 1, 113
* Abs. 2, 114, 116 a, 117, 119, 120 Abs. 3 bis 5, 122,
* 122 a Abs. 3, 123, 124, 125, 126, 127, 127 a, 129 Abs. 7
* Z 3 und 4, 130, 131 Abs. 1 und 4, 131 a Abs. 1 und 3,
* 131 b, 131 c, 132 Abs. 1 und 4, 133 Abs. 2, 136 Abs. 4,
* 139, 140, 141 samt Überschrift, 143, 143 a, 144, 145 in
* der Fassung des Art. I Z 72, 147, 148 in der Fassung des
* Art. I Z 75 und 77, 148 a Abs. 2, 149 Abs. 1, 3 und 4
* lit. c, d und g, 150 Abs. 5, 151 Abs. 3 und 5, 164
* Abs. 2, 175 Abs. 3, 198 Abs. 2 und 239 Abs. 13 in der
* Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. ... ;
- * 5. mit 1. Jänner 1994 die §§ 25 Abs. 2 in der
* Fassung des Art. I Z 6, 34, 127 b und 217 in der Fassung
* des Bundesgesetzes BGBI. Nr. ... ;
- * 6. mit 1. Jänner 1995 die §§ 145 in der Fassung des
* Art. I Z 73 und 148 in der Fassung des Art. I Z 76 des
* Bundesgesetzes BGBI. Nr.
- * (2) Bei der Anwendung des § 62 in der Fassung des
* Bundesgesetzes BGBI. Nr. ... auf Leistungen mit einem
* vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der
* Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor
* dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften
* heranzuziehen.
- * (3) Personen, die erst auf Grund des § 136 Abs. 4
* lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr.
* Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung
* nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz
* erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn
* der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab
* dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.
- * (4) Die §§ 116 a, 120 Abs. 3 bis 5, 122, 123, 127,
* 127 a, 129 a Abs. 7 Z 3, 130, 131 a Abs. 3, 131 Abs. 1
* und 4, 131 b, 131 c, 132 Abs. 1 und 4, 139, 140 und 143
* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. ... sind nur
* auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag
* nach dem 30. Juni 1993 liegt.

* (5) Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis
 * 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 116 a nach der am
 * 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu
 * berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage
 * bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, können
 * bis 30. Juni 1994 den Antrag stellen, daß die Pension
 * aufgrund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage neu
 * bemessen wird. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt
 * die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.
 * Wird der Antrag nach dem 30. Juni 1994 gestellt, gebührt
 * die neu bemessene Pension ab dem dem Antrag folgenden
 * Monatsersten, wenn es für den Versicherten günstiger
 * ist.

* (6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den
 * Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Zweiten
 * Teiles Abschnitt III über die Bemessung einer Pension in
 * der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für
 * Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom
 * 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1995 fällt, mit der
 * Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der
 * Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120
 * Versicherungsmonate bei einem Stichtag

- * 1. vom 1. Jänner 1994 bis 1. Dezember 1994
- * die letzten 132 Versicherungsmonate,
- * 2. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995
- * die letzten 156 Versicherungsmonate

* aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen
 * sind. Dies gilt bei Anwendung des § 122 Abs. 2 Z 1 und 2
 * in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach
 * Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der
 * Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des
 * 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 47 dieses
 * Bundesgesetzes in Verbindung mit § 108 c des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1993 in
 * Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter
 * anzuwenden, daß bei der Festsetzung der
 * Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 und 1995 anstelle
 * des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor
 * des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

* (7) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf
 * Kinderzuschuß gemäß § 144 in der am 30. Juni 1993
 * geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt
 * hinaus solange weiter bestehen, solange die
 * Voraussetzungen für den Anspruch nach der am
 * 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis
 * 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden
 * Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

* (8) § 145 in der Fassung des Art. I Z 72 des

- * Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist auf alle
- * Versicherungsfälle des Todes anzuwenden, in denen der
- * Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

- * (9) § 145 in der Fassung des Art. I Z 73 des
- * Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

- * 1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen
- * der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

- * 2. auf die gemäß § 136 des Gewerblichen
- * Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I
- * Z 6 der 4. Novelle zum Gewerblichen
- * Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 283/1981,
- * gebührenden Witwerpensionen, in denen der
- * Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist,
- * mit Ausnahme der im Art. II Abs. 5 der 4. Novelle zum
- * Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten
- * Pensionen.